

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn betreffend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Vom 19. November 1990/19. März 1991

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau und
der Regierungsrat des Kantons Solothurn*

vereinbaren:

1. Die Regierungen der Kantone Aargau und Solothurn verpflichten sich, Zuwendungen aus Verfügungen von Todes wegen oder aus Schenkung zu Gunsten
 - a) des anderen Kantons und seiner Anstalten,
 - b) seiner Gemeinden sowie ihrer Anstalten und Stiftungen und
 - c) von juristischen Personen mit Sitz im anderen Kanton, die sich öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, Schul- oder Kultuszwecken widmen, ohne wirtschaftliche Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke zu verfolgen,von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.
2. Die Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung mit Wirkung auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ersetzt die Gegenrechtsvereinbarung vom 20. November 1931¹⁾. Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, gekündigt werden.

Aarau, den 19. November 1990

Regierungsrat Aargau

Landammann:

SIEGRIST

Staatsschreiber:

SIEBER

Solothurn, den 19. März 1991

Regierungsrat Solothurn

Landammann:

FÜEG

Staatsschreiber:

SCHWALLER